

Einbürgerungsbehörde

Rathausplatz 6

6415 Arth

Telefon

E-Mail

041 859 02 02

gemeindekanzlei@arth.ch



Merkblatt Einbürgerung

Das neue Eidg. Bürgerrechtsgesetz ist gültig seit 1. Januar 2018

Gesetzliche Grundlagen

Eidg. Bürgerrechtsgesetz (BüG, SR 141.0)

Eidg. Bürgerrechtsverordnung (BüV, SR 141.01)

Kant. Bürgerrechtsgesetz (KBüG, SRSZ 110.100)

Kant. Bürgerrechtsverordnung (KBüV, SRSZ 110.111)

Einbürgerungsvoraussetzungen

Es wird unterschieden zwischen einer **ordentlichen und erleichterten Einbürgerung**.

Die ordentliche Einbürgerung wird im Kanton Schwyz erstinstanzlich von den Gemeinden geprüft. Die erleichterte Einbürgerung beginnt auf Bundesebene und wird zusätzlich von den kantonalen Stellen geprüft. Die Gemeinden sind nicht involviert. Die erleichterte Einbürgerung ist deshalb nebst einem vereinfachten Verfahren auch kostengünstiger. Sie wird daher bei Vorliegen der Voraussetzungen empfohlen.

In einem ersten Schritt muss der Gesuchsteller entscheiden, welche Einbürgerungsart für ihn in Frage kommt:

Formelle Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung:

(Art. 21 Eidg. Bürgerrechtsgesetz)

- a) Nach der **Eheschliessung** mit einer Schweizerin oder einem Schweizer kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung gestellt werden, wenn sie oder er
- seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft lebt und
 - sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs

oder

b) **Personen der dritten Ausländergeneration**

Diese Bestimmungen traten am 15. Februar 2018 in Kraft.

Gemäss Art. 38 der schweiz. Bundesverfassung wird die Einbürgerung bei Personen der dritten Ausländergeneration erleichtert. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Der Gesuchsteller muss in der Schweiz geboren sein, hier mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule besucht haben und eine Niederlassungsbewilligung besitzen.
- Ein Elternteil muss sich mindestens 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten, wenigstens fünf Jahre hier die obligatorische Schule besucht und eine Niederlassungsbewilligung erworben haben.
- Ein Grosselternteil muss in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht erworben haben oder schon hier geboren sein. Das Aufenthaltsrecht muss mit amtlichen Dokumenten glaubhaft gemacht werden.
- Der Gesuchsteller darf nicht älter als 25 Jahre alt sein. Wer am 15. Februar 2018 zwischen 26 und 35 Jahre alt ist, kann im Rahmen einer Übergangsregelung innert fünf Jahren ebenfalls ein Gesuch stellen.

Gesuchsformulare erhalten Sie beim **Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern, E-Mail: ch@sem.admin.ch**

Bitte geben Sie Name/Vorname, Adresse, PLZ und Ort an. Das Gesuchsformular wird Ihnen per Post zugestellt. Bitte beachten Sie, dass das Bundesamt telefonisch nicht erreichbar ist. Weitere Informationen über die erleichterten Verfahren erhalten Sie auf der Homepage **www.sem.admin.ch**

Formelle Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung:

Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)

- a) Niederlassungsbewilligung
- b) 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
Nur zur Hälfte angerechnet werden die Aufenthaltstitel einer vorläufigen Aufnahme (F).
Nicht angerechnet werden der Ausweis N (Asylsuchende) und L (Kurzaufenthalt)
- c) Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.
- d) Eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder Bürger:
 - Fünfjähriger Aufenthalt in der Schweiz und
 - dreijährige Dauer der eingetragenen Partnerschaft

Auf Kantonsebene (Kanton Schwyz)

Mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde Arth

Materielle Kriterien für eine Einbürgerung (erleichtertes und ordentliches Einbürgerungsverfahren)

Bundesebene

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

a) erfolgreich integriert ist:

- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Verständigung in einer Landessprache im Alltag in Wort und Schrift
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- Förderung und Unterstützung der Integration des Ehepartners und/oder der minderjährigen Kinder

b) mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist:

- Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz
- Pflege von Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern

c) keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt:

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung in folgenden Bereichen:

- Terrorismus
- gewalttätiger Extremismus
- organisierte Kriminalität
- verbotener Nachrichtendienst

Kantonsebene

(nur ordentliches Einbürgerungsverfahren)

Wer sich um das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht bewirbt, muss aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse für die Erteilung des Bürgerrechts geeignet sein. Geeignet ist, wer

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist;
- c) einen tadellosen Leumund besitzt, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;
- d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;

- e) ausreichende schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt;
- f) geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

Der Gesuchsteller muss eine Charta unterzeichnen, mit der er bekundet, die grundlegenden Werte der Verfassung zu akzeptieren.

Die **Eignung** für das Arther bzw. Schwyzer Bürgerrecht zeigt sich insbesondere durch die Erfüllung folgender Kriterien:

Deutschkenntnisse

Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.

Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller:

- a) deutscher Muttersprache ist;
- b) während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt; oder
- c) über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt, oder
- d) über ein Sprachdiplom verfügt, dass die Deutschkenntnisse auf dem geforderten Referenzniveau ausdrücklich bescheinigt. Bitte beachten Sie hierfür die [Liste der anerkannten Sprachzertifikate](#) des Staatssekretariats für Migration SEM.

Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- a) Geschichte und Geografie;
- b) Demokratie und Föderalismus;
- c) politische Rechte;
- d) soziale Sicherheit;
- e) Schule und Ausbildung.

Finanzielle Verhältnisse

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist;
- b) alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- c) in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt ist; und

d) die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

Leumund

Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt.

Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;
- b) der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über CHF 1'000.-- verurteilt wurde; und
- c) gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

Verfahren der ordentlichen Einbürgerung

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt der Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Der Antrag auf Erhalt des Bürgerrechts ist bei der Gemeinde einzureichen. Das Formular wird nach entsprechender Terminvereinbarung durch das Sekretariat abgegeben.

Nach Eingang des Gesuchs wird geprüft, ob auf das Gesuch eingetreten werden kann (Niederlassungsbewilligung, Wohnsitz etc.). Anschliessend werden die Personalien im Amtsblatt, in der RigiPost und auf der Homepage der Gemeinde Arth ausgeschrieben. Falls innerhalb der 20-tägigen Frist Eingaben erfolgen, werden die Gesuchsteller darüber informiert.

Die Einbürgerungsbehörde Arth ist verpflichtet, jeden Gesuchsteller persönlich anzuhören. Diese Behörde setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Gemeinderat (Präsident)
- 4 Parteienvertreter ("Die Mitte", FDP, SP und SVP)
- 1 Sekretärin/Protokollführerin

An der Anhörung wird das Vertrautsein mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen geprüft. In der Gemeinde Arth ist die Einbürgerungsbehörde ermächtigt, über die Erteilung des Bürgerrechts abschliessend zu entscheiden. Sie beschliesst darüber aufgrund des persönlichen Gesprächs und den vorliegenden Akten.

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts nimmt das kantonale Departement des Innern, Schwyz, die Akten in Empfang. Es beantragt beim Bundesamt für Migration, Bern, die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

Erwerb des Kantonsbürgerrechts

Sobald vom Bundesamt für Migration die Einbürgerungsbewilligung vorliegt, wird das Gesuch vom Departement des Innern, Schwyz, weiter bearbeitet und schliesslich dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts erfolgt üblicherweise zwei bis dreimal jährlich in einem Sammelbeschluss. Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Kantonsrat wird den Neubürgern die Bürgerrechtsurkunde übermittelt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Verfahren abgeschlossen und der Gesuchsteller Schweizer Bürger.

Kosten

Allgemein:

Direkt anfallende Gebühren: Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigungen, Betreuungsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregistrauszug etc.).

Gemeinde:

Einzelpersonen: CHF 3'000.00
Ehepaare und Familien: ab CHF 3'300.00, je nach Familiengrösse
(Beispiel: Ehepaar mit zwei Kindern ca. CHF 4'700.00)

Der detaillierte Gebührentarif der Gemeinde Arth ist in einem separaten Merkblatt erhältlich.

Bund: Eidg. Einbürgerungsbewilligung (bis ca. CHF 300.00)

Kanton: CHF 100.00 bis CHF 1'000.00 (Auskunft erteilt das Departement des Innern, Schwyz)

Dauer des Verfahrens

Zwischen der Einreichung des Gesuches bis zum Erhalt des Schweizer Passes können zwei bis drei Jahre vergehen (Gemeinde: ca. ein Jahr, Bund und Kanton: ca. ein Jahr). Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Formulare für die ordentliche Einbürgerung:

Die Antragsformulare werden den Gesuchstellern persönlich übergeben, da je nach Lebensphase andere Dokumente benötigt werden. Deshalb wird gebeten, vorgängig einen Termin zu vereinbaren.